

Die Parkfelder der Blauen Zonen und Tempo-30-Zonen sind so angeordnet, d.h. versetzt, dass der Raum für die Durchfahrt grösserer Fahrzeuge, wie z.B. Feuerwehrautos, ausreicht.

Leider kommt es vor, dass Fahrzeuglenkende ihr Auto ausserhalb der Markierung abstellen und nicht daran denken, dass sie dadurch den grösseren Fahrzeugen die Durchfahrt erschweren oder gar verstopfen.

Die Folge kann sein, dass beispielsweise die **Feuerwehr** aufgehalten wird und gezwungen sein könnte, das betreffende Fahrzeug aus dem Weg zu stellen und/oder abschleppen zu lassen. So geht kostbare Zeit verloren.

Denken Sie daran: Auch Sie könnten betroffen sein.

Art. 37 Abs. 2 SVG

Fahrzeuge dürfen dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten.

Art. 19 Abs. 2 VRV

Parkieren ist das Abstellen des Fahrzeuges, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient. Das Parkieren ist untersagt: wo das Halten verboten ist...

Art. 79 Abs. 1 SSV

...Wo Parkfelder gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden...

Das Parkieren ausserhalb von Parkfeldern wird mit Busse geahndet:

	<i>Bis 2 Stunden</i>	<i>Fr. 40.--</i>
<i>Um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden</i>	<i>Fr. 60.--</i>	
<i>Um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden</i>	<i>Fr. 100.--</i>	
<i>Halten in Engpässen (Art. 18 Abs. 2 lit. b VRV)</i>	<i>Fr. 80.--</i>	

Sollte die Feuerwehr behindert werden, kann es zu einer Verzeigung kommen.

Ihre Fragen werden unter
www.vsi.stzh.ch
www.srz.stzh.ch
beantwortet.

**Bitte beachten Sie die Regeln –
sie dienen Ihrer Sicherheit.
Danke.**

Ihre

